



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Takeda GmbH, Robert-Bosch-Straße 8, 78224 Singen, Flurstück Nr. 11251, Gemarkung Singen, beantragt für diesen Standort die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Erweiterung der Energiezentrale um ein Biomasseheizwerk.

Der Dampfkessel des geplanten Biomasse-Heizwerkes soll eine Feuerungswärmeleistung von ca. 8,14 MW aufweisen und vorrangig mit Altholz AI und AII (begrenzt auf weniger als 3 t/h) und mit naturbelassener Biomasse befeuert werden. Die vier bestehenden Dampfkessel und das BHKW sollen dabei parallel zum neuen Biomasse-Heizwerk weiterbetrieben werden. Die installierte Feuerungswärmeleistung der gesamten Anlage erhöht sich im Zuge der geplanten Änderung auf ca. 39 MW. Die bestehenden Erdgas-Dampfkessel sollen weiterhin alternativ mit Heizöl betrieben werden können.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 1.2.1 und der Ziffer 8.2.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 Absatz 2 UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist dies nicht der Fall, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen können.

Nach §§ 9 Abs. 4, 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen nach oben beschriebener Prüfung fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

Insbesondere im Hinblick auf die Kriterien Umweltverschmutzungen, Belästigungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit, verwendete Stoffe und Technologien sind maßgeblich:

Standort und Schutzgebiete

Das Vorhaben liegt im Industriegebiet innerhalb des Bebauungsplans „Weidenseil“ der Stadt Singen. Schutzgebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind vorhanden. Das Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet Zone III (WSG TB Remishof, Brunnengruppe Nord und Münchried, Singen). Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Wassergefährdende Stoffe:

Die vorhandenen wassergefährdende Stoffe Heizöl EL (Bestand), Harnstoff, Schmiermittel und Hydrauliköl werden AwSV-konform gelagert und gehandhabt. Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet Zone III und der Menge der gelagerten und verwendeten wassergefährdenden Stoffe ist eine entsprechende Rückhaltung auch von Löschwasser im Brandfall vorgesehen. Der Außenbereich ist flüssigkeitsdicht asphaltiert und die Regenwasserkanal-einläufe sind im Havariefall absperrbar. Wegen der Verwendung von Altholz als Brennstoff ist das Vorhaben als Abfallbehandlungsanlage einzustufen. Die daher erforderliche Befreiung von der Schutzgebietsverordnung kann erteilt werden. Der Brennstoff Altholz wird nicht im Freien gelagert, so dass eine Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes nicht zu erwarten ist.

Abwasser

Es fällt ca. 5 m³/d Abschlammwasser aus dem Wasser-Dampf-Kreislauf an, das nach Abkühlung der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird.

Abfall

Der mineralische Anteil der Biomasse fällt bei der Verbrennung als Asche an. Die Aschen - Rostasche, Zyklonasche sowie Filterstaub aus dem Elektrofilter - werden staubdicht ausgetragen, gesammelt und schadlos entsorgt.

Abluft

Bei der Verbrennung von Biomasse, z. B. Holz, werden Luftschadstoffe freigesetzt, insbesondere Stickoxide und Staub. Eine moderne Feuerungstechnik sowie die nachgeschaltete Abluftreinigungstechnik stellen die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach 44. BImSchV sicher.

Boden

Die Flächenversiegelung beträgt ca. 2.100 m².

Das Vorhaben liegt teilweise innerhalb der kartierten Altlast „Altablagerung Weidenseil Ost“. Die Tiefbauarbeiten werden durch einen Altlastensachverständigen begleitet und das anfallende Aushubmaterial beprobt und mittels Deklarationsanalytik in die jeweilige Belastungsstufe eingestuft. Der Entsorgungsweg wird mit dem Landratsamt Konstanz abgestimmt, eine Dokumentation angefertigt und nach Abschluss der Arbeiten vorgelegt.

Das Vorhaben hat daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen können.

Es ist darum insgesamt davon auszugehen, dass durch das Neuvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Änderungsvorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 30.01.2023

Regierungspräsidium Freiburg

Abteilung Umwelt